

Antrag auf Überbrückungsgeld gemäß § 13I BUAG

Bitte beachten Sie, dass lt. § 13n Abs. 1 BUAG der Antrag auf Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 13I BUAG unter Angabe des Beginns und der Dauer des Bezuges mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu stellen ist. Da sich in der Zwischenzeit die rechtlichen Bedingungen ändern könnten, werden Anträge nur bis zu sechs Monate im Vorhinein angenommen. **Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular zweiseitig ist!**

1. ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSON

.....
Familiename, Vorname.....
Telefonnummer.....
Arbeiterkennzeichen (AKZ).....
Sozialversicherungsnummer.....
Geburtsdatum.....
Email-Adresse

2. DATEN ZUM ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Ich beantrage das Überbrückungsgeld gemäß § 13I BUAG (bitte ankreuzen):

- ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt¹
 ab folgendem späteren Zeitpunkt: (Angabe Datum)

für einen Zeitraum von Monaten² (Angabe Anzahl der Monate – maximal 18).

Derzeit beziehe ich ein Einkommen aus (bitte ankreuzen):

- Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld Sonstiges
Krankengeld Rehabilitationsgeld

.....
bei „Sonstiges“ bitte genauer angeben

3. ÜBERWEISUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Durch die monatliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Auszahlung im Nachhinein. Der Auszahlungsbetrag wird jeweils am Ersten des Folgemonats auf das aktuellste, bei der BUAK mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen.

4. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES³

Gemäß § 13q Abs. 1 BUAG gilt mit Antragstellung das buag-pflichtige Arbeitsverhältnis mit dem den tatsächlichen Beginn des Überbrückungsgeldbezugs vorangehenden Tag als durch Kündigung des/r Arbeitnehmers*in beendet, sofern das Arbeitsverhältnis nicht zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. Ihre Abfertigungsansprüche bleiben dadurch erhalten. Ihr*s buag-pflichtige*r Arbeitgeber*in wird daher von der BUAK lt. § 13n Abs. 2 BUAG über die Zuerkennung der Gewährung von Überbrückungsgeld, den Beginn des Bezuges und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich informiert.

¹ Bei der Berechnung des frühestmöglichen Zeitpunktes wird nicht berücksichtigt, ob der/die Antragssteller*in zum Zeitpunkt des Bezuges in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, da dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht festgestellt werden kann.

² Falls der/die Antragssteller*in keine Anzahl von Monaten angibt, wird eine gewünschte Bezugsdauer bis zum frühestmöglichen Pensionsstichtag (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) angenommen.

³ Die Regelungen betreffend der Auflösung des buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses und der Information an den/die buag-pflichtige*n Arbeitgeber*in gelten für alle Anträge, die für einen Überbrückungsgeldbezug ab 01.01.2017 gestellt und zuerkannt werden. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem nicht-buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, dann müssen Sie die rechtzeitige Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses selbst vornehmen.

5. ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Bitte beachten Sie, dass es für alle Arbeitnehmer*innen ab dem Geburtsjahrgang 1957 die Möglichkeit der Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m BUAG gibt. Diese einmalige Überbrückungsabgeltung steht Ihnen alternativ zum Überbrückungsgeld bei Pensionsantritt für jenen Zeitraum zu, in dem Sie in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, obwohl Sie bereits alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen lt. § 13l Abs. 1 BUAG für das Überbrückungsgeld erfüllt, dieses aber nicht in Anspruch genommen haben. Für Zeiten, in denen der Überbrückungsgeldbezug gemäß § 13l Abs. 7 BUAG ruht, gebührt keine Überbrückungsabgeltung. Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

6. NOCH OFFENE URLAUBSANSPRÜCHE

Bitte beachten Sie auch, dass eventuell noch Ansprüche aus dem Sachbereich Urlaub bestehen und dass das Überbrückungsgeld bei Auszahlung dieser Ansprüche während des Überbrückungsgeldbezuges ruhend gestellt wird. **Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre restlichen Urlaubsansprüche noch vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges in Ihrem Betrieb aufzubauchen.** Sollte dies nicht möglich sein, dann können Sie sich Ihre Urlaubsansprüche mit dem Beginn des Überbrückungsgeldbezuges als Urlaubersatzleistung gemäß § 9 BUAG oder als Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG auszahlen lassen.

- Ich beantrage, dass alle meine Urlaubsansprüche, die noch mit Beginn meines Überbrückungsgeldbezuges offen sind, verrechnet und auf mein aktuellstes, bei der BUAK mittels Bankbestätigung bekanntgegebenes Konto überwiesen werden⁴.

Über eventuelle Ansprüche aus anderen Sachbereichen der BUAK informiert Sie gerne der Kundendienst der BUAK unter +43 (0) 579 579 5000 bzw. kundendienst@buak.at.

7. GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

- Ich stimme ausdrücklich zu, dass die BUAK der Gewerkschaft Bau-Holz (GBH) bei Zuerkennung des Überbrückungsgeldes meine Daten zum Überbrückungsgeldbezug weiterleitet, damit mir die GBH entsprechendes Informationsmaterial zusenden kann.

8. ERFORDERLICHE BEILAGEN (Bitte unbedingt beilegen!)

- Datenschutzerklärung der Pensionsversicherungsanstalt (immer beizulegen!)
- Kopie des Schreibens der Pensionsversicherungsanstalt bezüglich des frühestmöglichen Pensionsstichtages („SIP-Brief“) (immer beizulegen!)
- Bankbestätigung (nur bei neuen oder geänderten Kontodaten)

Ich bestätige, dass ich mit dem oben angegebenen Beginn des Überbrückungsbezuges in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen werde. Sollte zu diesem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis bestehen, kommt es zur Aberkennung des Antrages.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller*in

⁴ Nach Möglichkeit werden Ihre Urlaubsansprüche als Urlaubersatzleistung gemäß § 9 BUAG verrechnet.

BUAK

ZUSTIMMUNG SERKLÄRUNG

zur Datenübermittlung gemäß den §§ 7 und 8 Datenschutzgesetz 2000 (in derzeit geltender Fassung)
durch die Pensionsversicherungsträger an die BUAK

Ich, _____

Name

Vorname

SVNR

erkläre mich mit der Unterzeichnung dieses Formulars ausdrücklich mit der Weitergabe der im Folgenden
genannten mich betreffenden Daten an die BUAK einverstanden.

Datenarten:

**Frühestmöglicher Pensionsstichtag unter Berücksichtigung der allenfalls fehlenden
Versicherungszeiten.**

Empfänger:

BUAK

Zweck der Weitergabe:

**Für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes gemäß § 13I Abs. 1 BUAG ist u.a. der Anspruch auf eine
Pension (Alters- Korridor- oder Schwerarbeitspension) im Anschluss an das Überbrückungsgeld
erforderlich.**

**Der von dem Pensionsversicherungsträger festgestellte frühestmögliche Pensionsstichtag ist von der
BUAK anzuerkennen und zu berücksichtigen.**

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Des Weiteren stimme ich zu, dass ich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezuges von Überbrückungsgeld
einen Pensionsantrag bei der PVA stellen werde.

Ort, Datum_____
Unterschrift